

**Gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Waffen****Ursprüngliche Ausgabe**

März 2003

Hans-Günter Lieser, Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt 573

**Aktualisierungen****2009**

Tatjana Meinert, Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt 573

**Einführung**

Eine grundlegende Neuordnung seit 1973 erfuhr das Waffenrecht zum 01. April 2003. Durch eine neue Systematik sollte das Gesetz insgesamt lesbarer, verständlicher und überschaubarer sein. Bereits aus den ersten beiden Paragraphen in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 ist ohne Weiteres zu entnehmen, welche Gegenstände Waffen sind, welche davon verboten oder erlaubnispflichtig sind und welche Gegenstände nicht dem Waffengesetz unterliegen. Ebenso deutlich sind die Grundsätze für den Umgang mit Waffen erkennbar.<sup>1</sup>

Inhaltlich soll das Recht die Bevölkerung besser schützen – die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird deutlicher als Ziel des Gesetzes in den Vordergrund gerückt. Der Gesetzesentwurf wurde letztendlich noch einmal aufgrund des Amoklaufs am Erfurter Gutenberg-Gymnasium überarbeitet.

Wesentliche Änderungen ergaben sich hinsichtlich strengerer Aufbewahrungsvorschriften, höherer Anforderungen an die Zuverlässigkeit, die Einführung des Kleinen Waffenscheins für Schreckschusswaffen und das Verbot von Faust- und Butterflymessern sowie die Erweiterung des Verbots von Spring- und Fallmessern.

Die Umsetzung des VN-Schusswaffenprotokolls in nationales Recht, der für den 31. März 2008 geplante Ablauf des auf fünf Jahre befristeten Erbenprivilegs, die gestiegene Zahl an Gewalttaten unter Verwendung

<sup>1</sup> Die vor dem 01. April 2003 im Waffengesetz enthaltenen Vorschriften über die technische Sicherheit von Waffen und Munition wurden in ein eigenes Beschussgesetz überführt. Alle in diesem Infoblatt angeführten Paragraphen sind solche des Waffengesetzes.



von Anscheinswaffen und Messern sowie die Beseitigung bestehender Unklarheiten erforderten weitere Änderungen des Waffengesetzes, die am 01. April 2008 und, anlässlich des Amoklaufes von Winnenden im März 2009, am 25. Juli 2009 in Kraft traten.

Hiermit werden den zuständigen Behörden erweiterte Kontrollmöglichkeiten der ordnungsgemäßen Aufbewahrung eingeräumt, eine bis zum 31. Dezember 2009 befristete Amnestieregelung eröffnet die Möglichkeit zur Abgabe illegaler Waffen, das Mindestalter im sportlichen Schießen mit großkalibrigen Waffen ist von 16 auf 18 Jahre angehoben worden und die Anzahl der Waffen im Privatbesitz von Sportschützen wird durch die Verpflichtung zu einer regelmäßigen Wettkampfteilnahme stärker an das Bedürfnis gebunden.

Hinzu kommt, dass Erben, die nicht bereits im Besitz bedürfnispflichtiger<sup>2</sup> Schusswaffen sind, seit dem 01. April 2008 durch eine elektronische Laufsperrung ihre Erbwaffen blockieren müssen. Im Gegenzug wurde von der Abschaffung des Erbenprivilegs abgesehen.

#### **Der „Kleine Waffenschein“**

Seit dem 01. April 2003 ist der Kleine Waffenschein für das Führen<sup>3</sup> von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen mit dem Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt „PTB im Kreis“) in der Öffentlichkeit erforderlich. Die Vollendung des 18. Lebensjahres, Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des/der Antragstellers/-in sind Voraussetzung für den Erhalt des Waffenscheins. Er ist mitzuführen, andernfalls liegt eine Ordnungswidrigkeit vor (§ 53 Abs. 1, Nr. 20). Er berechtigt nicht zum Schießen mit der Waffe in der Öffentlichkeit – ausgenommen natürlich zur Notwehr und Nothilfe – da es dafür einer besonderen Erlaubnis bedarf (§ 10 Abs. 5). Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten (§ 53 Abs. 1, Nr. 3). Das gilt auch Silvester!

Verstöße gegen die Waffenscheinplicht sind Straftaten (§ 52 Abs. 3 Nr. 2a).

#### **SRS-Waffen mit PTB-Zulassungszeichen**

Der Erwerb und der Besitz von SRS-Waffen mit PTB-Zulassungszeichen ist für Personen ab 18 Jahre erlaubnisfrei. Der/Die Waffenhändler/in muss beim Verkauf auf die Strafbarkeit des Führens ohne Kleinen Waffenschein und das Erfordernis einer Schießerlaubnis hinweisen.

<sup>2</sup> Bedürfnispflichtig bedeutet, dass erlaubnispflichtige Schusswaffen nur (noch) für den Zweck (das Bedürfnis) benutzt werden dürfen, der bei der Erlaubniserteilung anerkannt wurde.

<sup>3</sup> „Führen“ der Waffe bedeutet, die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitzums oder einer Schießstätte auszuüben.



Dieser Hinweis ist zu protokollieren (§ 35 Abs. 2). Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten (§ 53 Abs. 1 Nr. 18).

#### **Reizstoffsprühgeräte**

Der Erwerb und Besitz von geprüften Reizstoffsprühgeräten ist Jugendlichen ab 14 Jahren gestattet (§ 3 Abs. 2). Einer Erlaubnis zum Führen dieser Waffe bedarf es nicht.

#### **Faust- und Butterflymesser, Spring- und Fallmesser**

Faust- und Butterflymesser sowie Spring- und Fallmesser sind verboten. Verstöße sind Straftaten (§ 52 Abs. 3 Nr. 1).

Eine Ausnahme bilden nur solche Springmesser, bei denen die Klinge seitlich aus dem Griff herausspringt, der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge höchstens 8,5 cm lang ist und nicht zweiseitig geschliffen ist.

#### **Soft-Air-Waffen**

Soft-Air-Waffen unterliegen dann nicht dem Waffengesetz, wenn aus ihnen Geschosse mit einer Geschossbewegungsenergie von nicht mehr als 0,5 Joule verschossen werden können. In diesem Fall gelten sie als Spielzeug (aber: vgl. unten „Anscheinswaffen“).

Liegt die Geschossenergie über 0,5 und unter 7,5 Joule, so sind die für Druckluft-, Federdruck- und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Gase verwendet werden geltenden Regelungen anzuwenden (Alterserfordernis von 18 Jahren für den Erwerb und Besitz, Kennzeichnung mit F im Fünfeck, Waffenscheinpflicht zum Führen).

#### **Messerverbot und Anscheinswaffen**

Seit dem 01. April 2008 ist es verboten, Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen sowie Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Klingenlänge unbeachtlich) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm im öffentlichen Straßenland zu führen. Der Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Ausnahmen gelten bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen und für den Transport in einem verschlossenen Behältnis.

Weiterhin ist eine gesetzliche Ausnahme für die Person gegeben, die ein „berechtigtes Interesse“ hat. Darunter fallen die Verwendung im Zusammenhang mit der Berufsausübung, der Brauchtumpflege und dem Sport. Auch ein „allgemein anerkannter Zweck“ begründet eine Ausnahme von dem Verbot – damit ist beispielsweise das Pilze Sammeln, ein Picknick oder die Gartenpflege gemeint. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für das Führen der Anscheinswaffen, hier wird im Allgemeinen kein „berechtigtes



Interesse“ erkannt werden können. Ebenfalls kein berechtigtes Interesse ist es, ein Messer zu Verteidigungszwecken mit sich zu führen.

Anscheinswaffen sind Schusswaffen, die in ihrem Gesamterscheinungsbild äußerlich den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden. Das gleiche gilt für unbrauchbar gemachte Waffen und deren Nachbildungen.

Bedeutung hat dies vor allem für Soft-Air-Waffen. Auch wenn sie aufgrund ihrer Bewegungsenergie von unter 0,5 Joule als Spielzeug gelten, ist ihr Führen dennoch verboten, wenn diese Waffe zugleich den Tatbestand der Anscheinswaffe erfüllt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind. Dies sind insbesondere Imitate, deren Größe die einer entsprechenden Feuerwaffe um 50 Prozent über- oder unterschreiten oder z. B. bunte Wasserpistolen.

### **Schusswaffengebrauch von Kindern und Jugendlichen an Schießbuden**

Seit dem 01. April 2003 ist der Schusswaffengebrauch von Kindern und Jugendlichen an Schießbuden auf Volksfesten, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen geregelt. Minderjährigen ist das Schießen mit erlaubnisfreien Druckluft-, Federdruck- und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Gase verwendet werden, nur bei Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet (§ 27 Abs. 6). Bei Kindern darf jede Aufsichtsperson nur eine/n Schützen/-in betreuen. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten (§ 53 Abs. 1 Nr. 12).

Hinzu kommt, dass für das Betreiben einer Schießbude eine Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 WaffG erforderlich ist und die jeweilige Inbetriebnahme zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen ist.

### **Altersgrenzen**

Die Altersgrenzen für den Erwerb und Besitz von scharfen Schusswaffen wurden am 01. April 2003 angehoben.

Für Sportschützen/-innen wurde das Alter von 18 auf 21 Jahre heraufgesetzt, ausgenommen sind Kleinkaliber-Sportwaffen und Einzeladerflinten (§ 14 Abs. 1). Für Jäger/-innen wurde die Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre angehoben. Grundsätzlich müssen Personen, die noch nicht 25 Jahre alt sind, vor dem Erwerb der ersten erlaubnispflichtigen Schusswaffe ein amtsärztliches, fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über ihre charakterliche Eignung zum Umgang mit Waffen vorlegen.



## Zweckbindung

Seit dem 01. April 2003 gibt es eine Zweckbindung. Erlaubnispflichtige Schusswaffen dürfen nur noch für den Zweck (das Bedürfnis) benutzt werden, der bei der Erlaubniserteilung anerkannt wurde. So darf ein Sportschütze seine Sportwaffe nicht für andere Tätigkeiten, z. B. als Türsteher oder als Aufsicht in Diskotheken, benutzen (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 und 2). Verstöße sind Straftaten (§ 52 Abs. 3 Nr. 2).

## Aufbewahrung

Mit der Waffenrechtsänderung zum 01. April 2003 wurde die Verpflichtung zur sicheren Aufbewahrung von Waffen, die zuvor nur Schusswaffen und Munition betraf, auf alle Arten von Waffen – also auch auf Hieb- und Stoßwaffen, Reizstoffsprüh- und Elektroschockgeräte usw. ausgedehnt (§ 36 Abs. 1 Satz 1).

Vorgeschrieben ist seitdem die getrennte Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (z. B. in einem gesondert abschließbaren Fach im Waffenschrank). Für die Aufbewahrung von Kurzwaffen<sup>4</sup> ist mindestens ein Sicherheitsbehältnis, das der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau entspricht, erforderlich. Langwaffen<sup>5</sup> müssen mindestens in einem Schrank der Sicherheitsstufe A gemäß VDMA 24992 (einwandiger Stahlschrank mit doppelwandiger Tür und mehreren Zuhaltungen) aufbewahrt werden (§ 36 Abs. 2). Verstöße gegen die Aufbewahrungsvorschriften sind grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit (§ 53 Abs. 1 Nr. 19), seit dem 25. Juli 2009 ggf. sogar eine Straftat, wenn jemand durch die unsachgemäße Aufbewahrung vorsätzlich die Gefahr verursacht, dass die Schusswaffe abhanden kommt oder darauf unbefugt zugegriffen wird.

Die Überwachungsbehörden haben jetzt die rechtliche Handhabe, verdachtsunabhängige Kontrollen der vorschriftsmäßigen Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition in der Wohnung des/der Waffenbesitzers/-in vorzunehmen.

## Ausweispflicht

Die Verpflichtung, beim Führen einer Waffe den Personalausweis oder Pass mitzuführen, gilt seit dem 01. April 2003 für jede Art von Waffe – zuvor nur für Schusswaffen. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten (§ 53 Abs. 1 Nr. 20).

<sup>4</sup> Kurzwaffen sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt nicht länger als 30 cm sind und/oder deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm nicht überschreitet (ergibt sich aus der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5 zum WaffG).

<sup>5</sup> Langwaffen sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet.



## **Pflichten der Behörden und Händler/innen**

Nach § 5 Abs. 5 Nr. 3 und § 6 Abs. 1 Satz 2 müssen seit dem 01. April 2003 auch Informationen der örtlichen Polizeidienststellen in die Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung von Antragstellern/-innen und Waffenbesitzern/-innen einbezogen werden. Damit sind die Polizeidienststellen gemeint, in deren Zuständigkeitsbereich die betreffende Person ihre Hauptwohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat. In Berlin sind das die jeweiligen Abschnitte.

Die Erlaubnisbehörden (in Berlin das LKA 573) sind verpflichtet, die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis bzw. deren Wegfall der zuständigen Meldebehörde mitzuteilen. Die Meldebehörden ihrerseits sind dazu verpflichtet, der Erlaubnisbehörde Namensänderung, Wegzug, Zuzug und Tod eines/einer gespeicherten Erlaubnisinhabers/-in mitzuteilen.

Für Waffenhändler/innen besteht die Pflicht, das Überlassen einer erlaubnispflichtigen (scharfen) Schusswaffe der zuständigen Erlaubnisbehörde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Verstöße unterliegen der Bußgeldbewehrung.

## **Zuständigkeit des BKA**

Dem BKA ist die zentrale Zuständigkeit für eine – bundesweit verbindliche – Einstufung von Waffen und von Gegenständen als Waffe zugewiesen. Diese Entscheidungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **Amnestieregelung**

Analog der in 2003 getroffenen Regelung zur Abgabe illegaler Waffen sieht auch die Gesetzesänderung 2009 eine Amnestie vor. Personen, die unerlaubt Waffen besitzen, deren Erwerb und Besitz nur mit Waffenbesitzkarte zulässig ist (z. B. Jagd-, Sport- und Verteidigungswaffen) oder deren erlaubnisfreier Erwerb und Besitz nur Personen ab 18 Jahren gestattet ist (z. B. erlaubte Hieb- und Stichwaffen) bzw. deren Besitz gänzlich verboten ist (z. B. vollautomatische Selbstladewaffen, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) werden straf- und bußgeldrechtlich nicht verfolgt, wenn sie die Waffe(n) bis zum 31. Dezember 2009 entweder einem/einer Berechtigten überlassen (z. B. Waffenhändlern/-innen bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen), der Polizei übergeben oder unbrauchbar machen.

Die Amnestieregelung gilt jedoch nicht für Waffenbesitzer/innen, gegen die bereits ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Verstoßes eingeleitet und bekannt gegeben worden ist.



## **Waffen und Jugend – Konsequenzen für die pädagogische Arbeit**

### **Ursprüngliche Ausgabe**

Juni 2000

(Dieser Kommentar gehörte ursprünglich zum Infoblatt Nr. 13)

Thomas Mücke, Leiter der Jugendfreizeiteinrichtung Prisma in Berlin-Reinickendorf

### **Aktualisierungen**

#### **2009**

Thomas Mücke, Pädagogische Leitung des Violence Prevention Network e. V.

In Einrichtungen der Jugendhilfe gilt das Prinzip der waffenfreien Zone. Denn Einrichtungen der Jugendhilfe sind Orte von pädagogischen Beziehungen und Prozessen. Hier werden Jugendliche beraten und begleitet, bauen Beziehungen auf und nehmen an Aktivitäten teil. Dieses breitgefächerte Angebot kann sich nur in einem angstfreien Rahmen entwickeln. Waffen oder waffenähnliche Gegenstände können angst- und machterzeugend sein und behindern jegliche pädagogische und helfende Tätigkeit. Pädagogische Mitarbeiter/innen müssen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht für die Abwehr von Gefahren Sorge tragen. Die Waffenfreiheit in den Einrichtungen soll verhindern, dass Konfliktsituationen zwischen Jugendlichen durch den Einsatz von Waffen noch zusätzlich (gefährlich) eskalieren. In Konfliktsituationen versuchen pädagogische Mitarbeiter/innen mit schützenden und nichtverletzenden Maßnahmen zu deeskalieren, d. h. die direkte Gewaltausübung zu verhindern, um konstruktive Klärungen zu ermöglichen. Der Waffeneinsatz behindert bzw. verhindert eine Deeskalationsmaßnahme; der destruktive Prozess eskaliert.

Das Führen jeglicher Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen ist gemäß Waffengesetz strafbar. Bei Jugendclubs, Jugendfreizeitheimen etc. handelt es sich um der Öffentlichkeit gewidmete Einrichtungen. Eine Veranstaltung in einer Jugendeinrichtung kann also als bedingt öffentlich angesehen werden. Da strafbare Handlungen in einer Jugendeinrichtung nicht hingenommen werden können, sollten Jugendliche beim Betreten der Einrichtung von den pädagogischen Mitarbeitern/-innen aufgefordert werden, ihre Waffen abzugeben. Konsequenterweise müsste Personen, die ihre Waffen nicht abgeben wollen, der Zutritt verweigert werden.



Allerdings sollte den Jugendlichen die Möglichkeit der Waffenabgabe beim Betreten der Einrichtung eingeräumt werden, um unnötige Ausgrenzungsprozesse zu verhindern.

Nach rechtlichem Verständnis steht es den pädagogischen Mitarbeitern/-innen zu, Waffen zu verwahren, wenn es sich um verbotene Gegenstände handelt oder der/die Jugendliche eine Waffe mit sich führt, die erst ab 18 Jahren zugelassen ist – die pädagogische Praxis rechtfertigt aus o. g. Überlegungen selbstverständlich das Verwahren jeglicher Waffe während des Aufenthaltes in der Jugendeinrichtung. Die Rückgabe von Waffen, die unter die verbotenen Gegenstände fallen, an nicht berechnete Jugendliche ist in jedem Fall ein Überlassen im Sinne des Waffengesetzes und somit eine strafbare Handlung. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen müssen mit keinen rechtlichen Konsequenzen rechnen, wenn sie die Waffen, die nicht zu den verbotenen Gegenständen zählen, im Anschluss an die Verwahrung an die Erziehungsberechneten aushändigen. Werden verbotene Gegenstände der Polizei überbracht, hat dies zur Konsequenz, dass die Polizei ihrem Ermittlungsauftrag nachkommt. Verbotene Gegenstände können auch mit Einverständnis des/der Jugendlichen vernichtet werden.

In Gesprächen sollte immer wieder mit den Jugendlichen erörtert werden, warum eine waffenfreie Einrichtung für alle Beteiligten notwendig ist. Lässt ein/e Jugendliche/r sich zum aktuellen Zeitpunkt durch Gespräche vom Waffentragen nicht abbringen, muss dennoch von allen Mitarbeitern/-innen darauf gemeinsam geachtet werden, dass die Einrichtung waffenfrei bleibt. Ignorieren pädagogische Mitarbeiter/innen die Waffenproblematik in ihrer Institution, können sich dadurch „Gewaltkulturen“ in der Institution entwickeln.

Nicht jede/r Jugendliche weiß, welche Waffe für ihn/sie verboten ist und welche Konsequenzen dies für ihn/sie haben kann. Mit den Jugendlichen sollte die Motivation des Tragens von Waffen thematisiert und hinterfragt werden. Ist Angst die Motivation für das Waffentragen, sollten die Gefahren im Fall des Ziehens einer Waffe in einer bedrohlichen Situation verdeutlicht und Alternativen aufgezeigt werden (z. B. Strategien des sozialverträglichen Abwehrverhaltens). Zielsetzung dieser Gespräche sollte immer sein, dass Jugendliche auf das Tragen und Besitzen von Waffen verzichten.



## Abkürzungsverzeichnis

|            |   |
|------------|---|
| BKA        | Bundeskriminalamt                           |
| LKA        | Landeskriminalamt                           |
| PTB        | Physikalisch-Technische Bundesanstalt       |
| SRS-Waffen | Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen |
| VDMA       | Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau |
| WaffG      | Waffengesetz                                |



**Impressum**

Infoblatt Nr. 25  
März 2003  
aktualisiert 2009

**Herausgeber**

Stiftung SPI  
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May  
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.  
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt  
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.  
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

**Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes**

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor  
e-Mail: info@stiftung-spi.de

**Redaktion**

Stiftung SPI  
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei  
Konstanze Fritsch  
Rheinsberger Straße 76  
10115 Berlin  
Fon: 030.449 01 54  
Fax: 030.449 01 67  
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de  
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

**Verfasser/in**

Ursprüngliche Ausgabe: Hans-Günter Lieser, Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt 573  
Thomas Mücke, Leiter der Jugendfreizeiteinrichtung Prisma in Berlin-Reinickendorf  
Aktualisierte Ausgabe: Tatjana Meinert, Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt 573  
Thomas Mücke, Pädagogische Leitung des Violence Prevention Network e. V.

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung  
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.  
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt  
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

